HAUSORDNUNG

SCHWARZ CORPORATE SOLUTIONS Campus

BILDUNGSCAMPUS HEILBRONN

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 ZIEL DER HAUSORDNUNG	2
§ 2 GELTUNGSBEREICH	2
§ 3 HAUSRECHT	2
§ 4 ZUTRITTSBERECHTIGUNG	2
§ 5 ÖFFNUNGSZEITEN	2
§ 6 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BETÄTIGUNGEN	2
§ 7 UNZULÄSSIGE BETÄTIGUNGEN	3
§ 8 SICHERHEIT UND ORDNUNG	4
§ 9 AHNDUNG VON VERSTÖSSEN	5
§ 10 ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR EINZELNE GEBÄUDE	5
§ 11 HAFTUNG	6
§ 12 INKRAFTTRETEN - ÄNDERUNGSDIENST	6

§ 1 ZIEL DER HAUSORDNUNG

Ziel der Hausordnung ist ein sicherer und geregelter Betrieb auf dem Gelände des Bildungscampus Heilbronn.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Siehe Teil (2) der Betriebsordnung Bildungscampus Heilbronn: „Geltungsbereich mit Lageplan“

§ 3 HAUSRECHT

1. Für die Ordnung auf dem „Bildungscampus Dieter Schwarz Stiftung“ ist die Geschäftsführung der Schwarz Campus Service GmbH & Co. KG (SCS) verantwortlich.

2. Zur Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Betreiberpflichten und als Hausrechtsbeauftragte ist die Betriebsleitung (BL / SCS-FM) Bildungscampus Heilbronn beauftragt. Ihr obliegt:
 - die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes
 - die Organisation gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen
 - die Störungsbeseitigung und Instandhaltung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit
 - die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht außerhalb der Mietflächen

3. Zur Überwachung der Sicherheit ist zusätzlich ein Sicherheitsdienstleister beauftragt.

4. Weitere Hausrechtsbeauftragte sind:
 - Hausrechtsbeauftragte der Bildungseinrichtungen
 - Hausmeister der Bildungseinrichtungen
 - Lehrpersonen in Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen
 - Sonstige benannte Verantwortliche bei Veranstaltungen am Bildungscampus

§ 4 ZUTRITTSBERECHTIGUNG

Der gesamte Außenbereich des Campusgeländes, die Mensa (BC8), die Restaurant`s (BC1+BC11), die Cafeteria (BC13) sind öffentlich.
Zutrittsberechtigung zu allen anderen Gebäuden haben jedoch nur deren Mitarbeiter, eingeschriebene Studenten, Lehrgangs- und Veranstaltungsteilnehmer sowie Zulieferer.

§ 5 ÖFFNUNGSZEITEN

Siehe Teil 6 der Betriebsordnung Bildungscampus: „Öffnungszeiten der Gebäude“

§ 6 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BETÄTIGUNGEN

Folgende Betätigungen sind im Geltungsbereich genehmigungspflichtig:
Genehmigungen zu Punkt 1 bis 6 (Punkt 7 wird nur durch SCS erteilt bzw. genehmigt) erteilen die jeweils zuständigen Hausrechtsbeauftragten gemäß § 3. Eine schriftliche Info, ist an SCS zu melden.

1. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln.

2. das Anbringen von Plakaten und Aushängen in öffentlichen Bereichen, Folierungen an oder in Gebäuden. Folierungsanträge können via Mieterwunsch bei der SCS beantragt werden.

3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen. (jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren oder Sammeln von Bestellungen)

4. die Durchführung von Befragungen, Sammlungen und Wahlen sofern diese nicht dem Zwecke der Forschung und Lehre dienen

5. Live-Musik, lautes Abspielen von (digitalen) Tonträgern + Streaming-Inhalten, sowie jegliche Form von Auftritten,Veranstaltungen und Demonstrationen

6. Das Mitführen von Tieren im gesamten Geltungsbereich (innerhalb der Gebäude) ist grundsätzlich untersagt.

 Ausgenommen von diesem generellen Verbot sind ausschließlich medizinisch oder therapeutisch notwendige Begleithunde (z. B. Therapiehunde) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

 Begleithunde unterliegen einer strikten Genehmigungspflicht durch die Hausrechtsbeauftragten. Eine Genehmigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

 - ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen
 - eine Tierhalterhaftpflichtversicherung ist vorzulegen
 - das Einverständnis aller direkt Betroffenen (Kursteilnehmer, Mitarbeiter, etc.) bezüglich Allergien / Ängsten ist einzuholen
 - der Aufenthaltsort ist zu spezifizieren (Büro / Vorlesungsraum)
 - Instandsetzungskosten der Immobilie, die in diesem Zusammenhang auf ein Tier zurückzuführen sind, werden dem Nutzer des Bereichs belastet.

 Das Mitführen von Assistenzhunden ist der Hausrechtsbeauftragten vorab anzuzeigen und an folgende Voraussetzungen gebunden: Für Assistenzhunde ist ein medizinischer Nachweis der Notwendigkeit für den Patienten erforderlich.

 Das Mensch-Assistenzhund-Team muss offiziell zertifiziert sein. (Erkennbar durch einen Lichtbildausweis und eine entsprechende Kennzeichnung an der Weste/Decke des Hundes

 - eine Tierhalterhaftpflichtversicherung ist vorzulegen
 - unmittelbar betroffene Personen (z. B. Kursteilnehmende, Dozierende, Mitarbeitende) können von der Hausrechtsbeauftragten oder der Einrichtungsleitung vorab anonym über den Einsatz informiert werden; liegen bei Betroffenen schwerwiegende Einwände (z. B. nachgewiesene schwere Allergien) vor, kann die Hausrechtsbeauftragte oder die Einrichtungsleitung rechtzeitig geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen (wie z. B. räumliche Trennung oder Sitzplatzanpassung) abstimmen
 - der Aufenthaltsort ist zu spezifizieren (Büro / Vorlesungsraum)

 Instandsetzungskosten der Immobilie, die in diesem Zusammenhang auf ein Tier zurückzuführen sind, werden dem Nutzer des Bereichs belastet.

7. Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen („Antrag auf eine Drehgenehmigung für Film & Fotoaufnahmen“)

8. Die allgemeine Nutzung von Drohnen auf dem Gelände (siehe Geltungsbereich) erfordert eine vorherige schriftliche Genehmigung durch SCS („Antrag auf eine Drehgenehmigung für Film & Fotoaufnahmen“).

9. das Benutzen von Gas-, Elektro- oder Holzkohlegrills auf dem gesamten Außengelände (inkl. Terrassen,Balkone,Dach- und Freiflächen) sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch SCS-FM und den zuständigen Brandschutzbeauftragten der SCS.

§ 7 UNZULÄSSIGE BETÄTIGUNGEN

Im Geltungsbereich sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören unzulässig.
Insbesondere sind unzulässig:

1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen, Fluchttüren, sowie Feuerwehrzufahrten.

2. Das Abstellen jeglicher Gegenstände auf schraffierten oder anderweitig gekennzeichneten Flächen ist untersagt.

Ausgenommen hiervon sind ausschließlich besonders gekennzeichnete Abstellplätze für Post- und Paketlieferungen.
(Abstimmung mit SCS-FM erforderlich)

3. Das Betreten von technischen Betriebsräumen (Heizungs-, Klima-, Lüftungstechnik Räume; elektrische Betriebsräume)

4. Das Mitführen von Waffen jeglicher Art sowie von brennbaren und explosiven Stoffen. Insbesondere sind alle Schuss- und Feuerwaffen, Hieb-, Stich-, Stoßwaffen sowie Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser hiervon betroffen. Die Definitionen des Waffengesetzes (WaffG) sind hierbei maßgebend.

5. der Handel von Drogen, Betäubungsmitteln (BtM) und Medikamenten aller Art, sowie der Konsum von Drogen und Betäubungsmittel (BtM).

6. Der Besitz von Cannabis ist nach dem Cannabisgesetz (CanG) geregelt. Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis ist durch die Bubatzkarte für Schulische und weitere Einrichtungen und Personen geregelt.

7. der Alkoholkonsum (ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen und projektgebunden im notwendigen Rahmen des Studien- und Lehrbetriebes, sowie die Gastronomie)

8. das Rauchen, Nutzung von Vapes oder anderweitigen Geräten in den Gebäuden, sowie auf Balkonen, Terrassen, Dach- und Freiflächen auf und innerhalb der Gebäude (nur außerhalb in den Raucherzonen)

9. das Betteln und Belästigen von Personen

10. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen

11. die Benutzung von motorisierten Zweirädern, Rollschuhen, Inline- Skates, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem innerhalb der Gebäude, sowie der Sitzbereiche und Grünflächen im Geltungsbereich.

12. das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen

13. das Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen.

14. das Ball spielen (abgesehen in dafür vorgesehenen Bereichen, wie z.B. Sporthallen, Spielplätzen, Sportplätzen, o.ä.)

15. das Wegwerfen von Abfällen (abgesehen vom Entsorgen in dafür vorgesehene Abfallbehälter)

16. das Mitbringen von privaten Elektrogeräten in den Unterrichtsräumen. (ausgenommen Geräte zur Datenverarbeitung und Mobiltelefone / Tablets)

17. das Mitbringen und Benutzen ortsveränderlicher privater Koch-, Heiz- und Wärmegeräte (beispielsweise Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Wärmestrahler, …). (gemäß Brandschutzordnung Teil B §2 Brandverhütung)

18. das laute Abspielen von (digitalen) Tonträgern / Streaminginhalten.

19. das Benutzen von nicht für die Außennutzung angeschafften Mobiliar im Freien.

20. Elektrofahrzeuge, inkl. deren Akkus (E-Roller, E-Bikes, usw.) dürfen nur an den eigens dafür vorgesehenen Stellplätzen und Ladestationen geladen werden. (Ladeboxen bei Campusbrücke Ost+Mitte, sowie an BC2) Das Laden innerhalb der Gebäude/Büros ist nicht gestattet.

§ 8 SICHERHEIT UND ORDNUNG

1. Verordnungen des Landes und des Bundes

 Die Verordnungen des Landes und des Bundes sind zwingend einzuhalten.

 Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung dieser VO bedeuten eine Ordnungswidrigkeit

2. Nutzung gemäß Zweckbestimmung

 Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Alle Mitarbeiter, Studenten und Besucher sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet werden. Alle technischen Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu benutzen.

3. Verschluss der Räumlichkeiten

 Für den Verschluss der Büro-/Seminar- und Veranstaltungsräume sind alle Mitarbeiter und Berechtigten des Bildungscampus verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

4. Sofortige Schadensmeldung

 Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich den Hausrechtsbeauftragten oder der SCS zu melden.

5. Einleitung von Schmutzwasser

 Gemäß Baugenehmigung ist auf dem kompletten Campusgelände Schmutzwasser getrennt von Regenwasser zu führen. Da die Entwässerungsrinnen und Hofabläufe an den Regenwasserkanal angeschlossen sind, darf an diesen Stellen kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Es sind die in allen Gebäuden vorhandenen Waschbecken in den Putzmittelräumen zu verwenden.

6. Parken

 Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), finden auf dem gesamten Geltungsbereich Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich.

 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt auf dem gesamten Geltungsbereich 20 km/h, soweit durch Beschilderung keine andere Regelung getroffen ist. Das Befahren des Geltungsbereich, der campuseigenen Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen erfolgt auf eigene Gefahr. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

 Unzulässig abgestellte Zweiräder können kostenpflichtig entfernt werden.

 Parken über Nacht sowie über einen längeren Zeitraum ist nur in genehmigten Einzelfällen (z.B. mehrtägige Studienfahrten) gestattet.

 - Tiefgarage Bildungscampus Mitte (J-Bau) Es dürfen nur Personen mit spezieller Parkberechtigung parken.
 - Parkplatz + Parkhaus Bildungscampus Ost (Dammstraße 1): Parkberechtigungen für Studierende des Bildungscampus mittels Campuscard = Parkausweis sowie mit Tagesparkschein für Kurzzeit- und Tagesgäste.
 - Parkhaus Bildungscampus Mitte (Weipertstraße 51), Tiefgarage Bildungscampus Ost (E-Bau) und Tiefgarage Bildungscampus Nord (P-Bau): Parkberechtigungen für Mitarbeiter des Bildungscampus mittels Campuscard = Parkausweis sowie mit Tagesparkschein für Kurzzeit- und Tagesgäste.

7. Befahrung Innenbereiche

 Die Innenbereiche sind als Fußgängerzonen ausgeschildert. In diesen Bereichen gilt generell Schrittgeschwindigkeit. Das Befahren mit Fahrrädern und (E)- Rollern ist gestattet. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist nur ausnahmsweise zulässig und zuvor bei der Betriebsleitung schriftlich (per Mail) anzumelden. Anzugeben sind Grund der Befahrung, verantwortlicher Ansprechpartner, beauftragtes

Transportunternehmen, sowie Datum und Uhrzeit. Freigegeben ist die Befahrung dieser Bereiche für die regelmäßigen Zulieferer wie z.B. Paketdienste.

§ 9 AHNDUNG VON VERSTÖSSEN

1. Hausrechtsbeauftragte

 Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen (Platzverweis). Bei wiederholten bzw. groben Verstößen kann ein Hausverbot bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur von der Geschäftsführung der SCS ausgesprochen werden.

2. Strafantrag

 Das Recht zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs haben alle Inhaber eines Hausrechts.

3. Polizei

 Sollte es Probleme bei der Durchsetzung der Anweisungen geben, ist ggf. polizeiliche Hilfe anzufordern.

§ 10 ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR EINZELNE GEBÄUDE

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen bestehen folgende ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen.

1. Bildungscampus 15 (R-Bau) Bibliothek
 - Bibliotheks-Nutzungsordnung
 - Bibliotheksgebührenordnung
 - Schließfachordnung

2. Bildungscampus 4 & 5 (B-, C- Bau)
 - Unfallverhütungsrichtlinien
 - Benutzerordnung für die EDV-Hard- und Softwareinstallation an der DHBW Heilbronn

3. Bildungscampus 1 (A-Bau) FORUM und Bildungscampus 6 (H-Bau) AULA
 - AGB-Veranstaltungen, Versammlungsstättenverordnung

§ 11 HAFTUNG

Die Haftung der SCS und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Keine Haftung wird - unter anderem - auch für das Abhandenkommen von Gegenständen (wie z. B. Laptops, Kleidungsstücke, Taschen etc.) übernommen.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Diese Haftungsbeschränkung wird mit dem Betreten des Geltungsbereiches verbindlich anerkannt.

§ 12 INKRAFTTRETEN - ÄNDERUNGSDIENST

Diese Hausordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Eine Fortschreibung und Aktualisierung bei betrieblichen, baulichen und organisatorischen Veränderungen obliegt der SCS.

HEILBRONN, den 01.09.2026

BL – Betriebsleitung Bildungscampus

KATHARINA WALTER | SÖREN JANKO